

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände Nordrhein-Westfalen



Herrn
Wolfgang Jörg, MdL
Vorsitzender des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Frau
Britta Altenkamp, MdL
Vorsitzende der Kommission zur Wahrnehmung der Belange
der Kinder- Kinderschutzkommission
Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

Anhörung des Ausschusses für Familie, Kinder und Jugend und der Kinderschutzkommission des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Landeskinderschutzgesetz NRW und Änderung des Kinderbildungsgesetzes, Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 17/16232 (Neudruck) am 10. März 2022

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

wir bedanken uns für die Einladung zur Anhörung und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Die kommunalen Spitzenverbände haben bereits im Rahmen der Verbändeanhörung mit Datum vom 9. Dezember 2021 umfangreich zum Entwurf des Gesetzes und zur Kostenfolgeabschätzung Stellung genommen.

Die Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens wird – dies ist hier nochmals zu betonen – uneingeschränkt begrüßt. Allerdings halten wir eine Überarbeitung und Neuberechnung der Kostenfolgeabschätzung für

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
17/4888**

Alle Abg

04.03.2022

Städtetag NRW
Bianca Weber
Referentin
Telefon 0221 3771-450
bianca.weber@staedtetag.de
Gereonstraße 18 - 32
50670 Köln
www.staedtetag-nrw.de
Aktenzeichen: 51.71.33 N

Landkreistag NRW
Roman Shapiro
Referent
Telefon 0211 300491-210
r.shapiro@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 51.13.02

Städte- und Gemeindebund NRW
Dr. Matthias Menzel
Hauptreferent
Telefon 0211 4587-234
matthias.menzel@kommunen.nrw
Kaiserswerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 35.0.4.2-002/005

zwingend erforderlich. Eine Einigung konnte nach Ende Dezember 2021 erfolgter Anhörung der kommunalen Spitzenverbände und Konsensgespräch vom 4. Januar 2022 mit dem Familienministerium (MKFFI) trotz aller Bemühungen nicht erreicht werden.

Kernpunkt einer aus kommunalen Sicht notwendigen Anpassung im weiteren Verfahren ist dabei, dass die Kostenfolgeabschätzung und der darauf basierende Belastungsausgleich zu erwartende tarifliche Personalkostensteigerungen zwingend mitberücksichtigen muss. Dies wäre entweder über eine regelhafte, im Gesetzentwurf festgeschriebene Indexierung oder aber über eine nachträgliche, rückwirkend zu gewährende Erstattung der Personalkostensteigerungen möglich. Ansonsten würden derartige bereits heute zu erwartende Kostensteigerungen ausschließlich zu Lasten der Kommunen erfolgen, da der Belastungsausgleich bei erforderlichen Nachjustierungen nach § 4 KonnexAG grundsätzlich nur mit Wirkung für die Zukunft abgeändert wird. Darüber hinaus sind an weiteren Stellen entstehende Kosten in der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen

Der Gesetzentwurf enthält im Gegensatz zu den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes (KonnexAG) keine Ausführungen dazu, dass ein Beteiligungsverfahren der kommunalen Spitzenverbände stattgefunden hat. Auch finden sich keine Ausführungen dazu, dass es – wie oben beschrieben – im Ergebnis nicht zu einem Konsens zwischen Land und Kommunen gekommen ist. Im Anschluss zu dem gescheiterten Konsensgespräch und der Einbringung des Gesetzentwurfes in den Landtag ist es zudem zu keinen weiteren Gesprächen zwischen dem MKFFI und den kommunalen Spitzenverbänden gekommen.

Wir regen an, im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahren entsprechende Nachbesserungen einzubringen. Hierzu zählt aus unserer Sicht insbesondere eine verbindliche Zusage des Ausgleichs von Personalaufwendungen mit einer gesetzlichen Dynamisierungsklausel. Wir werden dies in einem weiteren Schriftsatz, den wir aufgrund der aktuellen Situation erst am 07.03.2022 vorlegen können, näher darstellen.

Bevor wir auf einzelne Regelungen näher eingehen, möchten wir einige grundsätzliche Vorbemerkungen zur Einordnung des Gesetzentwurfs voranstellen:

Mit diesem Entwurf wird das Land den Herausforderungen im Kinderschutz leider nur in begrenztem Umfang gerecht. Kinderschutz ist eine gemeinsame Aufgabe einer Vielzahl von Akteuren, zu denen neben den Trägern der Jugendhilfe insbesondere auch die Schulen, die Polizei, die Justiz und die Ärzteschaft gehören. Daher ist aus Sicht der Kommunen zwingend notwendig, diesbezügliche rechtliche Verpflichtungen in die entsprechenden Fachgesetze aufzunehmen und diese Strukturen finanziell bzw. personell so auszustatten, dass sie in der Lage sind, auf der örtlichen Ebene mit den Jugendämtern zusammen zu wirken.

Wir begrüßen dennoch ausdrücklich, dass das Land sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf erneut der wichtigen Thematik des Kinderschutzes annimmt und erstmalig ein Kinderschutzgesetz auf den Weg bringen möchte.

Schon länger ist die Thematik Gegenstand eines gemeinsamen Dialoges zwischen Land und Kommunen, zuletzt insbesondere auch zur Prävention sexualisierter Gewalt.

Wir betonen, dass der Kinderschutz vor Ort in den Städten, Kreisen und Gemeinden oberste Priorität genießt. Die Städte, Kreise und Gemeinden haben in den vergangenen Jahren durch eine Vielzahl unterschiedlicher Maßnahmen den Schutz von Kindern auf kommunaler Ebene weiter verbessert. Die Kommunen unterstützen darüber hinaus alle Maßnahmen, die geeignet sind, den Schutz von Kindern vor (sexualisierter) Gewalt, Misshandlung und Vernachlässigung weiter wirksam zu verbessern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben sehen sie alle staatlichen Ebenen und gesellschaftlichen Akteure, insbesondere auch Polizei und Justiz, gemeinsam gefordert. Vielfach sind vor Ort schon entsprechende Netzwerkstrukturen etabliert.

Der vorliegende Gesetzentwurf umfasst eine Reihe von Regelungen, die den Kinderschutz auf der örtlichen Ebene einen großen Schritt nach vorne bringen können. Hervorzuheben sind hier insbesondere die Betonung der Rechte von Kindern und Jugendlichen, die Verpflichtung der Kommunen, neben den Netzwerken der Frühen Hilfen auch Netzwerke im Kinderschutz aufzubauen und zu gestalten, sowie die Verpflichtung weiterer Akteure der Jugendhilfe zur Implementierung von Schutzkonzepten. Auch die im Rahmen einer Soll-Vorschrift angestrebte Festlegung von Mindeststandards im Kinderschutz kann helfen, die örtliche Praxis – trotz bestehender kommunaler Unterschiedlichkeiten – anzugleichen.

Ausdrücklich positiv hervorzuheben ist, dass mit dem vorgelegten Gesetzentwurf eines Kinderschutzgesetzes keine Fachaufsicht eingeführt werden soll. Das war in den vorgeschalteten Diskussionen teilweise angedeutet worden, hätte aber den Charakter der Aufgabenerfüllung der Kinder- und Jugendhilfe völlig verändert. Bei der Umsetzung bitten wir u.a. bei der Qualitätsberatung strikt darauf zu achten, dass hier keine Fachaufsicht „durch die Hintertür“ eingeführt wird. Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsaufsicht nur durch das für Kommunales zuständige Ministerium ausgeübt werden darf (§ 119 Gemeindeordnung).

Mit dem Kinderschutzgesetz ist insbesondere beabsichtigt, die Qualitätssicherung der Arbeit in den Jugendämtern durch bestimmte Strukturen und Prozesse zu verbessern. Zu verweisen ist aber auf die zentrale Problematik im Bereich der Jugendhilfe: Die Umsetzung der Qualität der Arbeit in den Jugendämtern hängt nicht an inhaltlichen Konzepten oder bemessenen Personalressourcen, sondern an dem tatsächlich vorhandenen Personal. Schon heute sind im Bereich des Allgemeinen Sozialdienstes (ASD) zahlreiche Stellen vakant, die sich aufgrund des Fachkräftemangels kaum nachbesetzen lassen.

Ergänzend zu den formalen Aspekten, die der Entwurf enthält, empfehlen wir daher dringend, zur Frage der Personalgewinnung und -ausbildung in einen Austausch zu treten, um Ziele zu formulieren und Lösungen anzustreben.

Zu den materiellen Regelungen möchten wir folgende Anregungen geben:

§ 1 Landeskinderschutzgesetz– Grundsätze und Ziele

Kritisch bewertet wird, dass der Gesetzentwurf hier und an weiteren Stellen erneut allein die Jugendämter in die Pflicht nimmt. Für andere (Landes-)Behörden sieht der Gesetzentwurf keine rechtsverbindlichen Kooperationspflichten vor. Hier wäre eine Anpassung im Sinne einer verbindlichen Kooperation bestimmter Behörden wünschenswert, um den Kinderschutz im Sinne der Kin-

der- und Jugendlichen weiter zu stärken. Zutreffend weist der Gesetzentwurf in § 2 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz darauf hin, dass Kinderschutz Querschnittsaufgabe ist und wer diese Querschnittsaufgabe ausübt. Das Vorhaben eines Kinderschutzgesetzes bietet die Chance, auch die Kooperationspartner außerhalb der Jugendhilfe im Kinderschutz stärker zu verpflichten. Die Erfahrungen vor Ort in den Netzwerken Frühe Hilfen gezeigt, wie mühsam es sein kann, wichtige Kooperationspartner wie z.B. die Justiz, Gesundheit etc. ohne gesetzliche Verpflichtung in eine regelhafte Kooperation zu bekommen.

In der Vorschrift wird dargelegt, dass Kinderrechte und Kinderschutz unabdingbar zusammengehören. Gegenüber dem Referentenentwurf sind zudem eine Reihe von Veränderungen vorgenommen worden: Dies betrifft einmal die Aufnahme der Beachtung der besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in § 1 Absatz 2 Satz 2. Diese ist u.a. mit Blick auf das durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz reformierte SGB VIII konsequent. Ausdrücklich zu begrüßen ist auch die Aufnahme des Satzes „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht in § 1 Absatz 3 Satz 1. Wir hatten hierzu in der Stellungnahme zum Referentenentwurf angeregt, hier oder an anderer Stelle im Gesetzestext nicht nur die „zum Kinderschutz berufenen Institutionen“, sondern auch die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als von Verfassung wegen (Art. 8 Abs. 1 Satz 2 LVerf, Art. 6 GG) Hauptverantwortliche zu benennen. Gelingender Kinderschutz beginnt in der Regel bereits lange vor einem intervenierenden Kinderschutz und fängt mit der Beratung und Unterstützung von Familien an. Insbesondere in den Hilfen zur Erziehung sind die Fachkräfte immer wieder darauf angewiesen, das Gespräch mit den Eltern zu suchen und sie für eine Mitarbeit zu gewinnen. Und selbst wenn ein Eingriff in die Elternrechte erforderlich ist, um das Wohl des Kindes sicher zu stellen, bleiben die Eltern wichtige Kooperationspartner für die Fachkräfte in den Jugendämtern. Im jetzigen § 1 Absatz 3 S. 2 wurde neben dem institutionellen Kinderschutz konsequenterweise noch der kooperative und der intervenierende Kinderschutz ergänzt. Dies ist mit Blick auf § 2 Landeskinderschutzgesetz ebenfalls konsequent.

§ 2 Landeskinderschutzgesetz – Ziele, Aufgaben und Begriffsbestimmungen

Die Unterscheidung zwischen kooperativem, institutionellem und intervenierendem Kinderschutz wird ausdrücklich begrüßt. Es könnte ggf. sinnvoll sein, hier auch noch den Aspekt des präventiven Kinderschutzes mit aufzunehmen.

In § 2 Absatz 7 wurden in der Legaldefinition des intervenierenden Kinderschutzes gegenüber dem Referentenentwurf noch die entsprechenden Regelungen des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2975), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1444) geändert worden ist, aufgenommen.

§ 4 Landeskinderschutzgesetz – Aufgaben des Jugendamtes im Kinderschutzverfahren

In § 4 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz wurde in Anpassung zum Referentenentwurf folgender Satz 3 ergänzt: „Die Regelungen nach § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information bleiben unberührt.“ Dies erscheint uns folgerichtig.

Die in § 4 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz benannte ausdrückliche Verpflichtung der Jugendämter, rund um die Uhr erreichbar und handlungsfähig zu sein, wird als sinnvoll bewertet.

§ 5 Landeskinderschutzgesetz – Fachliche Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 5 Landeskinderschutzgesetz ist gegenüber dem Referentenentwurf nochmals überarbeitet worden. So wurde Absatz 1 neu gefasst und aus einer Berücksichtigung der Mindeststandards bzw. fachlichen Empfehlungen wurde eine Weiterentwicklung, Anwendung und regelmäßige Überprüfung. Auch Absatz 2 Nr. 1 wurde neu gefasst und mit dem Verweis auf die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt gemäß § 72 Absatz 1 SGB VIII eine Öffnung im Sinne anderer kinderschutznaher Berufe vorgenommen. Diese Ausweitung entspricht einerseits der tatsächlichen Praxis in den Jugendämtern und ist auch vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels sinnvoll. Wir bedanken uns, dass die entsprechenden Hinweise aus der Praxis hier aufgegriffen wurden. Mit dem Verweis auf § 72 Absatz 1 SGB VIII in § 5 Absatz 2 Nr. 1 Landeskinderschutzgesetz wird auch der Bogen zu einer interdisziplinären Aufstellung im Sinne eines Zusammenwirkens geschlagen.

Hinzuweisen ist auf die tariflich deutlich andere Eingruppierung der Psychologinnen und Psychologen. So sind approbierte Psychologinnen und Psychologen in der Erziehungsberatung mindestens mit TVÖD 13 zu dotieren. Bei der Kostenfolgeabschätzung wird jedoch nur pauschal von TVÖD SuE 14 ausgegangen.

§ 5 Absatz 2 Nr. 1 Landeskinderschutzgesetz zielt auf die geeignete fachliche Qualifikation der Fachkräfte im Jugendamt ab. Hier sollten auch die Hochschulen viel stärker in die Pflicht genommen werden, dem Kinderschutz in ihren Ausbildungsgängen mehr Bedeutung zu geben. Es ist für die Jugendämter – wie schon erwähnt – jetzt bereits kaum noch möglich, ausreichend qualifiziertes Personal zu finden. Diese Entwicklung wird sich mit der Umsetzung des vorgelegten Gesetzentwurfs noch weiter verschärfen.

Eine weitere Anpassung zwischen Referentenentwurf und Gesetzentwurf ist in § 5 Absatz 2 Nr. 3 Landeskinderschutzgesetz erfolgt. Statt der Dokumentation der Umstände zumindest in knapper Form wird nun die schriftliche oder elektronische Dokumentation des zum jeweiligen Zeitpunkt festgestellten Gefährdungsrisiko für das betroffene Kind oder die betroffene jugendliche Person und der diese Risikobewertung tragenden tatsächlichen Umstände gefordert. Die Anforderungen an die Dokumentation sind somit gegenüber dem Referentenentwurf deutlich erhöht worden.

In § 5 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz, in dem es um die Überprüfung der fachlichen Empfehlungen zur Wahrnehmung der Aufgaben und Verfahren nach § 8a SGB VIII geht, sind ebenfalls Änderungen gegenüber dem Referentenentwurf erfolgt. Aufgegriffen wurde hier die vorgeschlagene Ergänzung um das Wort anlassbezogen. Zudem wurde der Zeitraum der Überprüfung von (wiederkehrend) drei auf anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre, angepasst. Dies wird aus kommunaler Sicht begrüßt. Zudem erfolgt die bedarfsgerechte Weiterentwicklung im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde. Die Formulierung „im Einvernehmen mit der obersten Landesjugendbehörde“, die hiermit erstmalig in Zusammenhang mit Empfehlungen der Landesjugendämter auftaucht, wird strikt abgelehnt. Die Regelung greift nicht nur in die Rechte der Landesjugendämter ein, sondern kann auch zu einer Einschränkung der Interessen und Rechte der Kreise, Städte und Gemeinden führen. Hintergrund für diese Annahme ist die seit Jahren bewährte Abstimmung der Empfehlungen der LJÄ mit dem Arbeitskreis KJHG. Wenn das Ministerium auf der

Grundlage der neuen Regelung sein Einvernehmen verweigern sollte, sind damit nicht nur die LJÄ, sondern über eine entsprechende Bindung auch die Interessen der Kommunen betroffen. Die beabsichtigte Regelung stellt daher einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung dar. Hierzu werden wir in dem angekündigten weiteren Schriftsatz ergänzend vortragen.

§ 6 Landeskinderschutzgesetz– Stelle für Qualitätssicherung

Eine Kommentierung ist an dieser Stelle schwierig, da noch völlig unklar ist, wer hier als zuständige Stelle in Betracht kommt. Aus kommunaler Sicht ist aber jedenfalls sicherzustellen, dass mit der Implementierung der Stelle für Qualitätssicherung keine „Fachaufsicht durch die Hintertür“ verbunden ist. Die von der obersten Landesjugendbehörde zu bestimmende Stelle sollte daher nicht an das Fachministerium selbst angebunden sein.

§ 7 Landeskinderschutzgesetz– Qualitätsberatung und § 8 Landeskinderschutzgesetz– Qualitätsentwicklung

Die Implementierung einer verbindlichen Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung ist grundsätzlich sinnvoll und wird vom Grundsatz her begrüßt. Die zu benennende Stelle sollte sinnvollerweise eine weisungsunabhängige Stelle sein. Damit ist aus unserer Sicht eine Anbindung dieser Stelle an das MKFFI grundsätzlich ausgeschlossen.

Aus der Praxis wird vereinzelt vorgetragen, dass die im Gutachten des SPI genannten regionalen Expertisecluster hier ggf. sinnvollere Instrumente der Qualitätsentwicklung wären. In § 7 Landeskinderschutzgesetz wird auf der einen Seite die Beratung von Einzelfällen benannt, auf der anderen Seite auf strukturelle Themen verwiesen. Wie eine Einzelberatung ohne Kenntnisse der örtlichen Begebenheiten oder spezifischen Kenntnisse zu bestimmten Fragestellungen (z.B. medizinische Kinderschutzhotline) erfolgen soll, bleibt unklar. Auch stellt sich die Frage, welchen Effekt ein Qualitätsentwicklungsverfahren auf Grundlage eines Einzelfalls in einem Abstand von fünf Jahren haben soll, zumal § 8 Absatz 3 Satz 2 Landeskinderschutzgesetz dann noch auf eine möglichst repräsentative Stichprobe abhebt. Bei der hohen Anzahl von Fällen insbesondere in größeren Jugendämtern dürfte es fast unmöglich sein, einen exemplarischen Fall ausfindig zu machen. Aus der Praxis wird berichtet, dass in einigen Kommunen gute Erfahrungen mit sog. Fallwerkstätten bestünden. Eine Verpflichtung der Jugendämter zur regelhaften Durchführung solcher Fallwerkstätten in Verbindung mit einem regelhaften unterjährigen Austausch der Jugendämter auf regionaler Ebene (Expertisecluster) wäre hier ggf. eine Alternative zur vorgesehenen Qualitätsberatung und zum Qualitätsentwicklungsverfahren.

Von Seiten einzelner Mitgliedskommunen wird darauf hingewiesen, dass das in § 8 Landeskinderschutzgesetz vorgesehene Qualitätsentwicklungsverfahren weder inhaltlich noch praktisch einfach durchführbar seien. Zum einen werden Aufgaben für eine begrenzte Personengruppe alle fünf Jahre beschrieben, zum anderen werden diese Aufgaben nur monetär unterfüttert. Hierfür benötigen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im ASD im erheblichen Umfang Zeit, die aufgrund des bestehenden Personalmangels aktuell in zahlreichen Jugendämtern nicht zur Verfügung steht.

In § 8 Absatz 5 Satz 2 Landeskinderschutzgesetz wurde zudem noch ergänzt, dass die Verwaltung des Jugendamtes im örtlichen Jugendhilfeausschuss zu den Erkenntnissen des Berichts und daraus

resultierenden Umsetzungsvorschlägen berichten soll. Hier wurde insoweit eine Konkretisierung vorgenommen.

§ 9 Landeskinderschutzgesetz- Netzwerke Kinderschutz

Wie eingangs bereits dargelegt sind die verbindliche Bildung von Netzwerken im Kinderschutz, die Festschreibung der Koordination bei den Jugendämtern sowie die in § 9 Landeskinderschutzgesetz festgelegten Aufgaben der Netzwerke aus fachlicher Sicht zu begrüßen.

Bedauerlich ist, dass die hier seitens des Jugendamtes einzubeziehenden Kooperationspartner nicht stärker verpflichtet werden. Hier wird auf die Ausführungen zu § 1 Landeskinderschutzgesetz verwiesen.

Auch hier sind zwischen dem Referentenentwurf und dem Gesetzentwurf kleinere Anpassungen erfolgt: So wurden insbesondere die in § 9 Absatz 4 Landeskinderschutzgesetz in das Netzwerk Kinderschutzgesetz einzubeziehenden Einrichtungen und Berufsgruppen um die Nr. 11, Träger der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach dem SGB IX und Nr. 12, Netzwerke der Frühen Hilfen, erweitert.

§ 10 Landeskinderschutzgesetz- Pflegekinderwesen und § 11 Landeskinderschutzgesetz– Schutzkonzepte in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe

Die in § 10 Landeskinderschutzgesetz beschriebene Entwicklung von Empfehlungen seitens der Landesjugendämter wird begrüßt. Neben der obersten Landesjugendbehörde sind hier aus unserer Sicht zwingend auch die Jugendämter zu beteiligen. Wir gehen davon aus, dass dies auch wie sonst regelmäßig üblich auch so vorgesehen ist.

In § 10 Absatz 2 Landeskinderschutzgesetz erfolgte eine weitere Anpassung gegenüber dem Referentenentwurf. Wie in § 5 Landeskinderschutzgesetz bei den fachlichen Standards in Verfahren zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung sollen die Empfehlungen nicht wiederkehrend alle drei Jahre, sondern anlassbezogen, spätestens aber alle fünf Jahre erfolgen.

Die in § 11 Landeskinderschutzgesetz benannte Ausweitung der Schutzkonzepte auf alle Angebote der Jugendhilfe sowie die Kindertagespflege ist sinnvoll.

Die vorgesehene Ausweitung der Schutzkonzepte dürfte weiterhin dazu führen, dass bei den Angeboten, bei denen die Jugendämter für die Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsvereinbarungen gemäß § 77 ff. SGB VIII verantwortlich sind, ein erhöhter Beratungsbedarf bestehen wird. Dies ist bislang in der Kostenfolgeabschätzung (vgl. insoweit unter II.) nicht berücksichtigt worden.

Wir sehen zudem ein vermeidbares Gefahrenpotenzial im Kinderschutz auch für Pflege- und Erziehungsstellenkinder und somit einen Regelungsbedarf bezüglich landeseinheitlicher Standards für die Betreuung von Pflegekindern und Erziehungsstellenkindern. In diesem Zusammenhang regen wir an, unter Beachtung des Konnexitätsprinzips in § 10 Abs. 1 des Landeskinderschutzgesetzes als Empfehlung der Landesjugendämter neben dem § 79a SGB VIII (Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe) auch die §§ 78a-78g SGB VIII bzgl. einer Empfehlung der Landesjugendämter zur Vereinbarung über Leistungsangebote und Entgelte aufzunehmen. Dadurch könnten sich die

Jugendämter nicht nur auf eine Empfehlung berufen, sondern hätten auch die Möglichkeit, eine landeseinheitliche Mustervereinbarung zu Leistungsangeboten sowie Leistungsentgelten mit den Anbietern zu vereinbaren. Insbesondere auch die Frage der Anzahl der zu betreuenden Kindern in Erziehungsstellen könnte dadurch landeseinheitlich geregelt werden. Derzeit besteht keine landeseinheitliche Regelung, die von den Erziehungsstellen eine Reduzierung bzw. Anpassung der betreuten Erziehungsstellenkinder fordert.

Auch in § 11 Landeskinderschutzgesetz sind noch Anpassungen zwischen Referentenentwurf und Gesetzentwurf erfolgt. Hier ist vor allem auf die Aufnahme der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 8a Absatz 4 des SGB VIII (Kinderschutzkonzepte) zu verweisen. In § 11 Absatz 4 Satz 1 Landeskinderschutzgesetz ist dabei aufgenommen worden, dass Kindertagespflegepersonen auch in ihrer pädagogischen Konzeption die Sicherung der Rechte von Kindern zu gewährleisten haben.

§ 14 Landeskinderschutzgesetz – Förderung durch das Land

Bei der Regelung des § 14 Landeskinderschutzgesetz bleibt unklar, ob mit dem Begriff „Pädagogisches Personal“ auch Pflegeeltern und Pflegefamilien gemeint sind, die keine pädagogische Ausbildung haben. Deren Partizipation und Qualifikation werden jedoch ganz wesentliche Faktoren des Gelingens bei der Umsetzung von Schutzkonzepten im Pflegekinderwesen darstellen.

§ 16 Landeskinderschutzgesetz – Berichtswesen

Neben der fehlenden Berücksichtigung in der Kostenfolgeabschätzung (vgl. insoweit die Ausführungen unter II.) stellt sich die Frage, was mit dem hier erwähnten „Berichtswesen zur Strukturqualität“ genau gemeint ist und was mit den Ergebnissen dieses Berichtswesens beabsichtigt ist. Auch die Begründung des Landeskinderschutzgesetzes enthält hierzu keine weiteren Hinweise. Während im Referentenentwurf noch vorgesehen war, dass die oberste Landesjugendbehörde die hierfür geltenden Anforderungen im Benehmen mit den Kommunalen Spitzenverbänden festlegt, wurde dieser Passus zwischenzeitlich gestrichen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



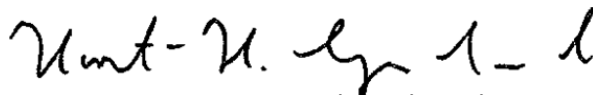
Stefan Hahn
Beigeordneter

des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Kai Zentara
Beigeordneter

des Landkreistages Nordrhein-Westfalen



Horst-Heinrich Gerbrand
Geschäftsführer

des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen